

Ausstellung und Verlängerung der Jugendleiter-Card (Juleica)



Die Juleica dient Jugendleiter_innen zur Legitimation als Betreuer gegenüber den Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, gegenüber Behörden und anderen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird.

Die Juleica ist aber auch ein Qualitätsnachweis für die Inhaber, d.h. jeder Besitzer hat eine Ausbildung nach festgelegten Standards absolviert. Diese Standards gewährleisten, dass die Inhaber verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können.

Die Juleica dient auch als Nachweis für bestimmte Rechte und Vergünstigungen (z.B. Freistellung nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit, Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrpreisermäßigungen im öffentlichen Verkehr, Gebührenfreiheit für das Entleihen von Medien und Geräten, kostenfreie Benutzung von Räumen, ermäßigter Eintritt, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe). Darüber hinaus ist sie auch Voraussetzung zur Erlangung sonstiger Vergünstigungen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen (z.B. Theatern, Filmtheatern, Museen, Schwimmbädern). Diese Vergünstigungen gelten für alle Länder der Bundesrepublik.

Alle ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen können die Juleica beantragen, sofern sie über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Das Antragsverfahren

Die Anträge für eine Juleica können online unter www.juleica.de gestellt werden. Die Landesgeschäftsstelle der THW-Jugend Bayern und der zuständige Stadt- oder Kreisjugendring prüfen ob die Angaben zur Ausstellung einer Juleica ausreichen. Die Juleica wird dem Inhaber per Post zugeschickt.

Die Voraussetzungen in Bayern sind u.a. folgende:

1. Die Jugendleiter sollen für eine dem Bayerischen Jugendring angehörende Jugendorganisation tätig sein.
→ Dies ist mit der Mitgliedschaft bei der THW-Jugend Bayern gegeben.
2. Die Ausweisinhaber sollen eine ausreichende praktische und theoretische Ausbildung für ihre Aufgabe als Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich eine Gruppe zu führen.
→ Dafür ist die Teilnahme an einer Jugendleiter-Grundausbildung (siehe unten) erforderlich.
3. Die Ausweisinhaber sollen i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben.



In der THW-Jugend Bayern gibt es derzeit folgende Möglichkeiten für die Jugendleiterausbildung zum Ersterwerb einer Juleica:

- Die Teilnahme am THW-Lehrgang „Jugend 02 – Ausbildung zum OJB“ (Ortsjugendbeauftragten)

oder

- die Teilnahme am Einsteigerseminar der THW-Jugend Bayern
und
die Teilnahme an einem weiterführenden Wochenendseminar der THW-Jugend Bayern (welche Seminare angerechnet werden können sind der Ausschreibung zu entnehmen)

oder

- die Teilnahme an einer Juleica-Grundschulung eines anderen Trägers (z.B. Jugendring)

Der Abschluss eines Erste-Hilfe-Lehrgangs (maximal drei Jahre zurückliegend) ergänzt die Voraussetzungen.

Verlängerung

Nach drei Jahren läuft die Juleica ab und muss verlängert werden. Auch dies geschieht unter www.juleica.de.

Für eine Verlängerung müssen mindestens acht Stunden Fortbildung innerhalb der drei Jahre absolviert worden sein.

Viele der Seminare der THW-Jugend Bayern oder der Bezirksjugenden sind für die Verlängerung anrechenbar, Details sind der Ausschreibung zu entnehmen.

Erste-Hilfe-Ausbildungen sind bei einer Verlängerung nicht auf diese acht Stunden anrechenbar (analog THW RV 008/2012).

Es ist auch möglich bei anderen Bildungsträgern (Jugendringen, Jugendverbänden) Seminare zu besuchen und sich weiterzubilden. Wichtig ist eine kontinuierliche und fortlaufende Weiterbildung durch die Jugendleiter.

Hinweise

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch berufsspezifische Fortbildungen anerkannt werden.

Auf Nachfrage ist die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen nachzuweisen.

Die THW-Jugend Bayern führt keine Liste über die geleisteten Fortbildungsstunden, dies liegt in der Hand des einzelnen Jugendleiters.

Für eine (Wieder)Berufung als Jugendbeauftragte_r ist eine gültige Juleica erforderlich. Bei einer Wiederberufung besteht eine Mindestfortbildungsverpflichtung von 12 Stunden innerhalb von drei Jahren (siehe THW RV 008/2012).